

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

per Mail an:
afdl@seco.admin.ch

Bern, 09. September 2026

Abkommen über den digitalen Handel zwischen den EFTA-Staaten und Singapur

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Vielen Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Seit 2003 besteht im Rahmen der EFTA ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Singapur. Nun haben die EFTA und Singapur dieses Freihandelsabkommen um Regelungen für den digitalen Handel ergänzt. Die Staaten haben die Ergänzungen zum bestehenden Abkommen im neuen «Abkommen über den digitalen Handel» vereinbart.

Der Bundesrat und die Regierungen von Singapur und den übrigen EFTA-Staaten wollen mit dem Abkommen den «digitalen Handel» fördern.

- Darunter versteht man zunächst Massnahmen, die es einfacher machen, Handelsgeschäfte elektronisch abzuwickeln. Im Vertrag verpflichten sich die Staaten beispielsweise, elektronische Bezahlmöglichkeiten und den papierlosen Handel zu fördern sowie digitale Unterschriften grundsätzlich anzuerkennen.
- Dann will das Abkommen die Erbringung von IT-Dienstleistungen fördern. Dies soll vor allem durch den Abbau bzw. die Einschränkung von Marktzugangshürden erreicht werden. Die Vertragsparteien versprechen sich, keine Zölle auf elektronisch übermittelte Daten zu erheben. Ein weiteres zentrales Versprechen ist es, die Einfuhr von Software oder von Produkten mit Software nicht an die Offenlegung des Quellcodes zu koppeln. Eine ähnliche Regelung ist für kryptografische Produkte vorgesehen. Zudem soll es keine Datenspeicherungspflicht auf Servern im eigenen Hoheitsgebiet für die Erbringung von digitalen Dienstleistungen geben («Lokalisierungspflicht»).
- Darüber hinaus soll das Vertrauen in digitale Dienstleistungen gestärkt werden, indem die Aufrechterhaltung des Datenschutzes gegenseitig garantiert wird und beim Online-Konsumt:innenschutz zusammengearbeitet wird.
- Schliesslich verspricht man sich im Abkommen, in mehreren Fragen im Umgang mit digitalen Technologien zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen. Dies reicht vom Umgang mit künstlicher Intelligenz über die Förderung von FinTech-Unternehmen und digitalen Identitäten bis hin zur Bereitstellung öffentlicher Regierungsdaten und der Stärkung digitaler Inklusion.

Das Abkommen ist über weite Strecken mit dem EFTA-Musterkapitel zum digitalen Handel vergleichbar, das bereits den Freihandelsabkommen mit Moldau, Chile und der Ukraine zu Grunde liegt. Die grössten Differenzen zu den Digitalkapiteln jüngerer Freihandelsabkommen finden sich vor allem bei den Versprechen, im Bereich FinTech, Cybersicherheit oder künstlicher Intelligenz zusammenzuarbeiten.

Gewerkschaftliche Einschätzung

Der SGB unterstützt grundsätzlich, den Handel auch im digitalen Bereich zu fördern. Handelsgewinne können dazu beitragen, bessere Arbeitsbedingungen auszuhandeln. Zugleich muss vermieden werden, dass Handelsverträge die Arbeitsbedingungen unter Druck setzen oder den Service Public gefährden. Im vorliegenden Abkommen besteht dafür keine Gefahr, wenn die Schweiz ihr Recht zu regulieren auch weiterhin nutzt. Es bleiben somit die möglichen Handelsgewinne, die, auch wenn sie nicht gross sein dürften, aus gewerkschaftlicher Sicht für das Abkommen sprechen.

Den wesentlichen Beitrag zur Handelsförderung dürften die Massnahmen leisten, welche die digitale Abwicklung von Handelsgeschäften erleichtern. Ein zentraler Bestandteil des Abkommens ist jedoch auch der erleichterte Marktzugang für ausländische Anbieter durch einen Verzicht auf Regulierungen. Allerdings sieht das Abkommen Ausnahmen vor, die das Recht zu regulieren schützen. So kann die Schweiz beispielsweise auch in Zukunft auf eine Datenlokalisierung bestehen, wenn sie «legitime Politikinteressen» verfolgt. Diese Formulierung gibt mehr Spielraum als der vergleichbare Passus im Freihandelsabkommen mit Moldau. Es ist wichtig, dass die Schweiz diese «Politikinteressen» breit auslegt und im Zweifel auch auf eine Datenlokalisierung besteht.

Unternehmen können auch weiterhin dazu verpflichtet werden, den Quellcode gegenüber Regulierungs-, Marktüberwachungs- oder Strafverfolgungsbehörden offenzulegen. Letztlich schränken die Staaten mit dem Vertrag, ihr Recht zu regulieren vor allem bei den Zöllen auf elektronische Daten ein. Allerdings erheben sie solche schon bisher nicht. Zudem wären Steuern und andere Abgaben auf elektronische Dienstleistungen («Digitalsteuer») weiterhin erlaubt.

Der Bundesrat erhofft sich, dass das Abkommen der Schweizer Finanzindustrie den Zugang zum singapurischen Markt bei digitalen Dienstleistungen und FinTech-Lösungen vereinfacht. Die Hoffnung stützt sich vor allem auf das Versprechen, bei der Förderung von FinTech- und Blockchain-Anwendungen zusammenzuarbeiten und mit dem Abkommen das Vertrauen in digitale Dienstleistungen zu stärken. Weiter wird bei Finanzdienstleistern aber auch gänzlich auf die Lokalisierungspflicht verzichtet, ohne Ausnahme für legitime politische Interessen. Den Finanzaufsichts- und Regulierungsbehörden muss dennoch Zugang zu den Daten gewährt werden. Es ist wichtig, dass dieser Zugang auch tatsächlich durchgesetzt wird. Für den SGB ist es zudem wichtig, dass der Bundesrat den Vertrag zudem nicht missbraucht, um der Deregulierung des Finanzwesens Vorschub zu leisten.

Für den SGB ist wichtig, dass die Schweiz auch in Zukunft die Spielräume nutzt, um Software, Datenspeicherung und Digitalunternehmen regulieren zu können. Das ist entscheidend, um Arbeitnehmende u.a. vor schädlicher Software, gefährlichen Produkten oder mächtigen Digitalunternehmen schützen zu können.

Ausserdem müssen Arbeitnehmenden als Stakeholder einbezogen werden, wenn es darum geht, das Digitalkapitel des Freihandelsabkommens, wie in Artikel 2 beschrieben, weiterzuentwickeln.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, starting with a capital 'D' followed by 'Gallusser' in a cursive script.

David Gallusser
Zentralsekretär